

Internetnutzung durch Gäste

Das ist beim WLAN zu beachten

Keine Haftung des Anschlussinhabers als „Störer“: Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber haftet daher nicht für Urheberrechtsverletzungen ihrer bzw. seiner Gäste. Kosten einer Abmahnung sind nicht zu tragen.

Aber: Risiko der Haftung der Anschlussinhaberin bzw. des Anschlussinhabers als „Verursacherin bzw. Verursacher“: Der WLAN-Zugang der Gastgeberin bzw. des Gastgebers sollte von dem der Gäste getrennt protokollierbar sein.

Wer als Gastgeberin bzw. Gastgeber von Ferienunterkünften WLAN für seine Gäste bereit hält, kann nicht immer kontrollieren, wie Gäste das Internet nutzen. Illegales Filesharing, also das Herunterladen und vor allem Verbreiten urheberrechtlich geschützten Materials durch Verwendung einer Tauschbörse, stellt einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz dar.

1. Keine Haftung der Anschlussinhaberin bzw. des Anschlussinhabers für Rechtsverletzungen der Mieterin bzw. des Mieters

Eine sogenannte Störerhaftung, also die Haftung der Anschlussinhaberin bzw. des Anschlussinhabers für unerlaubtes Filesharing durch die Mieterin bzw. den Mieter, ist durch

eine Änderung des Telemediengesetzes im Jahr 2017 ausgeschlossen.

„Störer“ meint in diesem rechtlichen Zusammenhang die Betreiberin bzw. den Betreiber oder Inhaberin bzw. Inhaber eines Internet-Anschlusses, der einer anderen Person seinen Internet-Anschluss zur Verfügung stellt und damit eine Rechtsverletzung, z. B. durch Urheberrechtsverletzungen wie Filesharing, überhaupt erst ermöglicht. In der Vergangenheit beurteilten die deutschen Gerichte diese Sachverhalte zumeist mit dem Ergebnis, dass die WLAN-Inhaberin bzw. WLAN-Inhaber ihr bzw. sein Funknetz nicht nur gegen unbefugte Zugriffe von außen schützen musste, sondern auch als „(Mit-)Störer“ haftete.

Mit Inkrafttreten des dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes wurde die Störerhaftung grundsätzlich abgeschafft. WLAN-Inhaberinnen bzw. WLAN-Inhaber können nicht mehr für Rechtsverstöße von Dritten, welche über einen von ihnen betriebenen Zugang begangen wurden, haftbar gemacht werden. Der Gesetzgeber hat die Haftung für Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche ausdrücklich ausgeschlossen.

Gegenüber den Anschlussinhaberinnen bzw. Anschlussinhabern können daher auch keine

mit der Störerhaftung in Zusammenhang stehenden Kosten (insbesondere Abmahnkosten) geltend gemacht werden.

Achtung: Dennoch gibt es ein Urteil vom Landgericht Köln (Urteil vom 23.09.2021 - 14 S 10/20) in diesem Zusammenhang, wonach auch weiterhin den Rechteinhabern genau diese Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen WLAN-Betreiber zugesprochen werden. Dieses Urteil widerspricht nach Ansicht der Verbraucherzentrale dem erklärten gesetzgeberischen Willen.

2. Pflichten der Anschlussinhaberin bzw. des Anschlussinhabers

WLAN-Betreiberinnen bzw. WLAN-Betreiber (u. a. Gastgeberinnen und Gastgeber von Ferienunterkünften) müssen ihr WLAN nicht ohne Anlass verschlüsseln; sie benötigen außerdem keine Vorschaltseite und müssen die Identität ihrer Nutzerinnen bzw. Nutzer nicht überprüfen. Sie dürfen auch nicht behördlich verpflichtet werden, Nutzerinnen bzw. Nutzer zu registrieren, die Eingabe eines Passwortes durch Nutzerinnen bzw.

Anschlussinhaber muss also nachvollziehbar darlegen, dass sie bzw. er durch unerlaubtes Filesharing nicht selbst das Urheberrecht verletzt hat.

Rechteinhaberinnen bzw. Rechteinhaber können von WLAN-Betreiberinnen bzw. WLAN-Betreibern allerdings nach § 7 Abs. 3, 4 Telemediengesetz die Sperrung einzelner konkret benannter Internetseiten verlangen, über die ein Nutzer urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal verbreitet hat, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Voraussetzung für eine solche Sperranordnung ist, dass die Rechteinhaberin bzw. der Rechteinhaber im konkreten Fall nur so die Verletzung seines Rechts abstellen kann.

Die Abrufsperrung für einzelne Internetseiten muss für die WLAN-Betreiberin bzw. den WLAN-Betreiber zudem zumutbar und verhältnismäßig sein; ihr bzw. ihm dürfen dafür auch keine vor- und außergerichtlichen Kosten in Rechnung gestellt werden (vgl. § 7 Abs. 4 S.3 Telemediengesetz).

Wie weit der Anspruch auf Sperrung im Einzelfall gehen kann, muss indes der Rechtsprechung entnommen werden. So hat der BGH entschieden, dass bei wiederholten Verstößen eine Registrierung von Nutzerinnen bzw. Nutzern und die Verschlüsselung des Zugangs mit einem Passwort vorzunehmen sei. Im äußersten Fall könne gar die vollständige Sperrung des Zugangs verlangt werden (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juli 2018 - I ZR 64/17 – „Dead Island“).

Hinweis: Sperrung einzelner Internetseiten kann eine WLAN-Betreiberin bzw. ein WLAN-Betreiber in der Regel einfach und ohne technische Vorkenntnisse über die Einstellungen des WLAN-Routers durchführen.

3. Restrisiko Verursacherhaftung

Geblichen ist allerdings die Herausforderung, die Annahme eigener Verstöße und diese zu widerlegen. Die Anschlussinhaberin bzw. der Anschlussinhaber muss also nachvollziehbar darlegen, dass sie bzw. er durch unerlaubtes Filesharing nicht selbst das Urheberrecht verletzt hat.

Wenn aber der Beweis nicht gelingt, dass die Verletzungshandlung durch einen Dritten – zumeist die Mieterin bzw. den Mieter – erfolgte, bleibt die Haftung der Anschlussinhaberin bzw. des Anschlussinhabers bestehen. Sie bzw. er muss konkrete Namen der tatsächlichen Verantwortlichen und deren ladungsfähige Adresse angeben, um die Vermutung entkräften zu können, er selbst wäre als Verursacherin bzw. Verursacher verantwortlich.

Bestreitet etwa die Mieterin bzw. der Mieter, die Verletzungshandlungen begangen zu haben und ist eine Zuordnung des Downloads zu der konkreten Ferienwohnung nicht nachweisbar, kann die Gastgeberin bzw. der Gastgeber den notwendigen Entlastungsbeweis gerade nicht führen. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass das Gericht weiterhin von der Verantwortlichkeit der Gastgeberin bzw. des Gastgebers ausgehen wird.

Um als Gastgeberin bzw. Gastgeber im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung nachweisen zu können, dass man selbst als Anschlussinhaberin bzw. Anschlussinhaber nicht für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, sollte man eine Trennung des eigenen Internet-Zugangs von dem der Gäste vornehmen.

So kann im Streitfall eine Dokumentation der Zugriffe auf das Internet unter Zuordnung zu konkreten Nutzerinnen bzw. Nutzern (Mieterin bzw. Mieter oder Gastgeberin bzw. Gastgeber) bzw. Räumlichkeiten (vermietete Wohnung/Haus oder Wohnung der Gastgeberin bzw. des Gastgebers) erfolgen. Dies kann etwa durch einen komplett eigenen Anschluss für die vermietete Wohnung bzw. das vermietete Haus erreicht werden.

4. Technische Umsetzung

Als grundsätzlich sichere Zugangslösungen können folgende Möglichkeiten betrachtet werden:

a) Ein Internetzugang über den Hotspot eines externen Internetproviders

Bei einem Zugang über einen Hotspot wird in den vom Gast genutzten Räumlichkeiten ein Internet-Hotspot eingerichtet. Der Gast surft über den Internetzugang des externen Internetproviders (z.B. Telekom, Vodafone, O2, Swisscom etc.) und gerade nicht über den von der Gastgeberin bzw. dem Gastgeber

genutzten Anschluss. Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber ist hier nur Vermittlerin bzw. Vermittler zwischen dem Hotspot-Anbieter und dem Gast.

Der Gast wählt sich über den Hotspot mit einem Zugangscode und einem Passwort ins Internet ein und surft mit der IP-Adresse des Hotspot-Anbieters im Netz. Im Missbrauchsfall liegt das Haftungsrisiko beim Provider.

Hierbei ist jedoch auf eine richtige Vertragsgestaltung zu achten:

- Der Hotspot-Betreiber muss einen eigenen WLAN-Zugang zum Internet zur Verfügung stellen. Erfolgt der Zugang zum Internet z.B. über den DSL-Anschluss des Beherbergungsbetriebes, besteht das Haftungsrisiko für die Gastgeberin bzw. den Gastgeber fort.
- Der Vertrag zwischen Hotspot-Betreiber und Gastgeberin bzw. Gastgeber darf keine Klausel enthalten, in der die Haftung für die missbräuchliche Nutzung des Internets auf die Gastgeberin bzw. den Gastgeber abgewälzt wird.

b) Spezielle Softwarelösungen für Beherbergungsbetriebe

Inhaberinnen und Inhaber von Beherbergungsbetrieben, die einen eigenen Internetzugang zur Verfügung stellen wollen, sollten prüfen, ob die Anschaffung einer speziellen Hotelsoftware im Einzelfall sinnvoll ist, wie beispielsweise Envel WLAN-BS. Diese Software beinhaltet ein Zugangskontrollsystem, so dass unkontrollierte Nutzungen ausgeschlossen sind. Ferner werden sämtliche Internetverbindungen protokolliert. Im Missbrauchsfall ist daher für die Gastgeberin bzw. den Gastgeber nachvollziehbar, welcher Gast zu welchem Zeitpunkt auf das Internet zugegriffen hat.

c) Absicherung des vorhandenen Gastgeberzugangs (unter Vorbehalt)

Wenn das WLAN durch Gastgeberin bzw. Gastgeber und Gast gemeinsam genutzt wird, sollte fachlicher Rat bei einem IT-Spezialisten über die am Markt angebotenen professionellen und sicheren Zugangslösungen eingeholt werden.

In den meisten modernen WLAN-Routern ist eine sogenannte „Gast-WLAN-Funktion“ integriert, wodurch das Gast-WLAN vom privaten WLAN getrennt ist. Als weitere Möglichkeit käme eine sogenannte „Kaskade“ in Betracht, bei der zwei Router hintereinandergeschaltet werden. Durch das Hintereinanderschalten von zwei (oder mehreren) Routern kann das Heimnetz in zwei voneinander getrennte Bereiche aufgeteilt werden.

Ob die vorhandenen Geräte die notwendige getrennte Dokumentation der Zugriffe (Mietlerin bzw. Mieter oder Gastgeberin bzw. Gastgeber) ermöglichen, müssen die Gastgeberinnen bzw. die Gastgeber im Einzelfall vor Ort prüfen und ggf. bei den Herstellern der Endgeräte bzw. einem IT-Spezialisten in Erfahrung bringen.

5. Änderungen durch das Digitale Dienste Gesetz

Die Bundesregierung setzt mit dem Entwurf des Digitale Dienste Gesetzes (DDG) die EU-Verordnung über digitale Dienste (Digital Services Act/DSA) um. Diese trat im November 2022 in Kraft und gilt vom 17. Februar 2024 an in allen EU-Staaten. Das Telemediengesetz (TMG) und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) werden hiermit außer Kraft gesetzt. Nach Ansicht u.a. des Verbraucherzentrale Bundesverbands (VZBZ) kann es auf dieser neuen Rechtsgrundlage wieder zu Abmahnungen gegen Betreiber öffentlicher WLANs kommen, da Im Entwurf des neuen DDG der Bundesregierung "die entscheidende Passage", die die Angst vor Abmahnungen "ausgeräumt hat", fehle. Derzeit wird der Referentenentwurf eines Digitale-Dienste-Gesetzes auch vor dem Hintergrund kritischer Stellungnahmen aus Ländern und Verbänden überarbeitet und dabei geprüft, ob der Wortlaut des einschlägigen § 8 Abs. 1 S. 2 TMG gegen die Störerhaftung wieder aufgenommen werden solle. Ziel soll nach Angaben des zuständigen Digital-ministeriums sein, an der bestehenden Rechtslage für WLAN-Anbieter nichts zu ändern.

Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten und genau zu beobachten.

Stand: Februar 2024

Der Verband haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Verband und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Kundin/der Kunde vertrauen darf.